

# Stellungnahme zur Umsetzung der TDM-Schranke in der DSM-RL

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

6. November 2020

Seite 1

Am 13. Oktober 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden „BMJV“) einen Referentenentwurf („Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“), mit dem es ein Gesetz vorschlägt, das die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Richtlinie (EU) 2019/790), im Folgenden „DSM-RL“) und die Online-SatKab-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/789, im Folgenden „Online-SatKab-RL“) umsetzen soll.

Der Entwurf enthält u.a. Regelungen zur Verantwortlichkeit von Plattformen (Art. 17, ehemals Art. 13 der DSM-RL), zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung, zu Schrankenregelungen, insbesondere der Text-and-Data-Mining-Schranke und einer neuen gesetzlichen Erlaubnis für Karikatur, Parodie und Pastiche sowie zu Anpassungen im Urhebervertragsrecht. Zudem beinhaltet er Regelungen zur Umsetzung der Online-SatKab-RL, mit der die Rechteklärung zur Weitersendung technologieneutral ausgestaltet und der grenzüberschreitende Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten verbessert werden soll.

Im Folgenden kommentiert Bitkom ausschließlich die Vorschläge zur Umsetzung der Text-and-Data-Mining-Schranke (im Folgenden „TDM-Schranke“). Darüber hinaus verweisen wir auf weitere Stellungnahmen, die Bitkom im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf veröffentlicht hat:

- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen im Urhebervertragsrecht (§§ 32ff UrhG-E)<sup>1</sup>,
- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL (UrhDaG-E)<sup>2</sup>

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Judith Steinbrecher, LL.M.**

**Leiterin Recht**

T +49 30 27576-155

[j.steinbrecher@bitkom.org](mailto:j.steinbrecher@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

---

<sup>1</sup> <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>.

<sup>2</sup> <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>

## Stellungnahme zur Umsetzung der TDM-Schranke in der DSM-RL

Seite 2|4

- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen zur Umsetzung der Online-SatKab-RL (§§ 20b ff und 87 UrhG-E)<sup>3</sup> und
- Stellungnahme zum gesamten Urheberrechtspaket (DSM-Richtlinie und Online-SatKab-RL) aus September 2019<sup>4</sup>.

---

Text und Data Mining ist „die vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft“ (vgl. Erwägungsgrund 8 der DSM-RL). Sie ist nicht weniger als das automatisierte Lesen und analysieren des Gelesenen („*The right to read is the right to mine*“).

Deshalb löst § 44b UrhG-E auch zu Recht keine Vergütungspflicht aus. Auch wenn dies im Gegensatz zu § 60h Absatz 2 Nr. 3 UrhG-E, der ausdrücklich eine Vergütung für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ablehnt, für § 44b UrhG-E nicht explizit geregelt ist, so entspricht es der Systematik der deutschen Schrankenregelungen, dass Vergütungspflichten ausdrücklich angeordnet werden. Auch im Erwägungsgrund 17 der DSM-RL heißt es: „[...] any potential harm created to rightholders through this exception would be minimal. Member States should, therefore, not provide for compensation for rightholders as regards uses under the text and data mining exceptions introduced by this Directive.“ Das BMJV merkt zudem zu Recht an, dass in der Praxis kaum zwischen Vervielfältigungen nach § 44a UrhG und § 44b UrhG-E differenziert werden kann und so auch die Vergütungsregelungen für beide Regelungen im Einklang stehen müssen (vgl. S. 92 UrhG-E). Auch die Tatsache, dass § 44b Absatz 2 UrhG-E die Untersagung durch den Rechtsinhaber ermöglicht, spricht gegen die Rechtfertigung einer Vergütung.

Auch ist im UrhG-E die Klarstellung richtig und wichtig, dass Untersagungen durch den Rechtsinhaber bei online veröffentlichten Werken nach § 44b Absatz 3 UrhG-E nur wirksam sind, wenn sie „in maschinenlesbarer Form erfolgen“ (S. 93 UrhG-E). Anderenfalls würde der Nutzungsvorbehalt die Schrankenregelung für Onlineinhalte auch ad absurdum führen, denn die automatisierten Prozesse setzen voraus, dass die Software auch einen Nutzungsvorbehalt erkennen kann. Um unnötige Prozesse zu vermeiden ist unter „maschinenlesbar“ zu verstehen, dass Webcrawler beim Auslesen der Robots.txt Dateien bereits erkennen, wo Untersagungen erklärt wurden. Es ist allein aus ökologischen Aspekten nicht förderlich, wenn Rechtsinhaber eine Untersagung in AGBs verstecken. Deshalb sollte das BMJV diesen weltweit anerkannten Quasi-Standard auch als Interpretationshilfe in die Gesetzesbegründung aufnehmen. Die Erläuterung, dass

---

<sup>3</sup> <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>.

<sup>4</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Oeffentliche-Konsultation-zur-Umsetzung-der-EU-Richtlinien-im-Urheberrecht>

## Stellungnahme zur Umsetzung der TDM-Schranke in der DSM-RL

Seite 3|4

Nutzungsuntersagungen nur ex nunc Wirkung entfalten (vgl. S. 93 UrhG-E), ist ebenfalls sinnvoll.

Hinsichtlich der Löschung von Vervielfältigungen nach § 44b Absatz 2 UrhG-E wird im wesentlichen Artikel 4 Absatz 3 der DSM-RL umgesetzt. § 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG-E schreibt eine Löschung vor, wenn die Vervielfältigungen „für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind“. Artikel 4 Absatz 3 des DSM-RL erlaubt eine Aufbewahrung, „wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist“. Damit wird laut Richtlinie bei der zulässigen Dauer der Vervielfältigung nicht nur auf den technischen Prozess abgestellt, sondern bewusst auf den Zweck an sich. Dies ist insbesondere für den Aufbau Künstlicher Intelligenz von großer Bedeutung, weil sich die Künstliche Intelligenz stetig und in Interaktion mit dem Nutzer weiterentwickelt. Auch für eine spätere Verifikation von Analyseergebnissen mag es erforderlich sein, den der Analyse zugrunde liegenden Datenkorpus über den TDM-Prozess hinausgehen aufzubewahren. Auch wenn das BMJV mit der Abgrenzung zu § 44a UrhG in § 44b UrhG-E von einer längeren Vervielfältigung ausgeht, als es die Länge des technischen Prozesses vorgibt, so hält es Bitkom für sinnvoll, in § 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG-E den Wortlaut der Richtlinie zu übernehmen.

Formulierungsvorschlag zu § 44b Absatz 2 Satz 2 UrhG-E:

„Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für **die Zwecke des** Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.“

§ 60d UrhG sah in Absatz 1 Ziffer 2 bisher richtigerweise vor, dass der für den TDM-Prozess genutzte Datenkorpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis zur Verfügung gestellt werden muss. Nur so ist gewährleistet, dass auch Dritte die Qualität der Analyseergebnisse überprüfen können. Gerade bei komplexen KI-Systemen ist dies von herausragender Bedeutung, um Vertrauen in die Systeme aufzubauen. Auch wenn es für diese Form der Nutzung nicht immer eines separaten Rechts bedarf, sollte im Gesetz eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Diese fehlt bisher im UrhG-E.

## Stellungnahme zur Umsetzung der TDM-Schranke in der DSM-RL

Seite 4|4

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.